

2119/AB
vom 24.07.2020 zu 2121/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.341.971

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper und weitere Abgeordnete haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. **2121/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kabinettspersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird festgehalten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 unterliegen. Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen, verbotener Geschenkkannahme, der Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit unbeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Abs. 2 BDG und § 5 VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG und § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amt verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“, der gesetzeskonformes und ethisch korrektes Verhalten zugleich vorschreibt und auf der Webseite www.oeffentlicherdienst.gv.at einsehbar ist. Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette und Generalsekretariate zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Gesetzeskonflikten bieten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgesprächs - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber und Bewerberinnen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen

Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber bzw. Bewerberinnen geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Zu den Fragen 1, 3, 8 und 9:

- *Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
 - a. *Als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
 - b. *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zum Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
 - c. *Als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
 - d. *Überlassen durch eine Leiharbeitsfirma?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - e. *Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z. B. IV) als unechte Leiharbeit?*
 - i. *Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welcher Dienststelle kamen diese ins Kabinett?*
- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ Ihres Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Sind/Waren diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?*

- i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- c. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: Wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
- d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede[r] der betroffenen Kabinettsmitarbeiter_innen angesammelt?*
- *Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ eines anderen Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Aus welchen Ministerien „kommen/kamen“ diese jeweils?*
 - c. *Sind/waren diesen von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?*
 - i. *Wenn ja, weit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall der Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: Wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
 - e. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: Wie viele Überstunden hat jede(_r) der betroffenen Kabinettsmitarbeiter_innen angesammelt?*

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 3687/J (3662/AB XXVI.GP) und 1553/J (1594/AB XXVII.GP) verwiesen.

Zu den Fragen 2, 4, 10 und 11:

- *Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)*
 - a. *Als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?*
 - b. *Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zum Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?*
 - c. *Als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?*
 - d. *Überlassen durch eine Leiarbeitsfirma?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - e. *Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z. B. IV) als unechte Leiharbeit?*

- i. *Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?*
- *Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?*
- *Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ Ihres Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Sind/Waren diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: Wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?*
 - d. *Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede(_r) der betroffenen Mitarbeiter_innen angesammelt?*
- *Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ eines anderen Ministeriums?*
 - a. *Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?*
 - b. *Aus welchen Ministerien „kommen/kamen“ diese jeweils?*
 - c. *Sind/Waren diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. *Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Anfragen 3687/J (3662/AB XXVI.GP) und 1553/J (1594/AB XXVII.GP) verwiesen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*
- *Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?*
 - a. *Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?*

- *Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?*
 - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?*
 - b. In welche Ministerien „gingen“ diese jeweils?*
 - c. Sind diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?*
 - i. Wenn ja, seit wann genau?*
 - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall der Bezüge?*
 - iii. Wenn nein, weshalb nicht?*

Entsprechende Aufzeichnungen werden in meinem Ressort nicht geführt. Grundsätzlich geht der Verwendung von BMI-Bediensteten in einem anderen Ressort eine entsprechende Anforderung der jeweiligen Dienstbehörde voran, die seitens des Innenministeriums bewilligt oder abgelehnt wird. Im Fall einer Bewilligung obliegt es dem Fremdressort zu entscheiden, in welchem Bereich die betreffende Person eingesetzt wird. Eine Meldepflicht in Bezug auf die Verwendung besteht nicht.

Zur Frage 13:

- *Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1.2016 neu besetzt?*
 - a. Generalsekretär_in*
 - b. Generalsekretär_in Stv*
 - c. Sektionschef_in*
 - d. Sektionschef_in Stv*
 - e. Gruppenleiter_in*
 - f. Gruppenleiter_in Stv*
 - g. Abteilungsleiter_in*
 - h. Abteilungsleiter_in Stv*

Eingangs wird festgehalten, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Auch gab es im Anfragezeitraum Änderungen der Geschäftseinteilung. Die Beantwortung erfolgt daher im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Angesichts der eingrenzenden Fragestellung in Hinblick auf Funktionsbezeichnungen beziehen sich die folgenden Zahlen außerdem auf Führungspositionen in der Zentraleitung. Eine Aufzählung von Stellvertretungsfunktionen unterbleibt, da es sich hierbei um keine eigenständigen Funktionen, sondern um Aufgaben handelt, die üblicherweise auf Personen aus dem Pool der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Weisung übertragen werden oder sich aus der Geschäftsordnung ergeben.

Festzuhalten ist ferner, dass Betrauungen einer Person gemäß § 7 Abs. 11 bzw. § 9 BMG der zuständigen Bundesministerin bzw. dem Bundesminister obliegen.

Funktion	Besetzungen von 1. Jänner 2016 bis 26. Mai 2020
Generalsekretär	2
Sektionschef	4
Gruppenleiter	11
Abteilungsleiter/in	21

Zur Frage 14:

- *Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv) Ihres Ressorts bestellt?*
 - a. *Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettsmitarbeiter tätigen wurden auf welche konkrete Führungspositionen bestellt?*
 - b. *Von welchem Minister/welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?*
 - c. *Welche genaue Funktion/Position im Kabinett übten diese jeweils zum Zeitpunkt ihrer Bestellung aus?*
 - d. *Wurden diese Stellen jeweils ausgeschrieben?*
 - i. *Wenn ja, wann jeweils?*

- e. *Wie viele Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf diese Stelle?*
- i. *Wurde anderen Bewerbern nahegelegt, sich nicht auf diese Position zu bewerben?*
- ii. *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
1. *Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?*

In Bezug auf Kabinettsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 985/J vom 21. Februar 2020 (1031/AB XXVII.GP) verwiesen und ergänzend dazu festgehalten, dass bis zum Stichtag der vorliegenden Anfrage keine weiteren entsprechenden Bestellungen erfolgt sind. Aus dem Generalsekretariat meines Ressorts sind im angefragten Zeitraum keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Führungskräften im Sinne der Anfrage bestellt worden.

Zur Frage 15:

- *In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv) mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinett(s) Ihres Ressorts tätig waren:*
 - a. *Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts?*
 - i. *Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.*
 - b. *Wie viele andere Kandidat_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?*
 - c. *Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 985/J vom 21. Februar 2020 (1031/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag 15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?*
 - a. *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*
 - b. *Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinett Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)*

- c. *Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karenz bei Personen, die länger als drei Jahre karenziert sind?*
- d. *Erfolgten die Karenzierungen als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?*
 - i. *Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Zum genannten Stichtag waren in meinem Ressort 204 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb einer Mütter- oder Väterkarenz karenziert. Ob diese Karenzen angetreten wurden, um einer erwerbsmäßigen Tätigkeit nachzugehen, kann nicht beantwortet werden, zumal Bundesbedienstete beim Beantragen einer Karenz abseits der Kinderbetreuung nicht dazu verpflichtet sind, ihre Beweggründe darzulegen. Eine detaillierte Auswertung der Dauer der Karenzen unterbleibt, zumal dies einen enormen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG). Die Gewährung derartiger Karenzen ist eine Ermessensentscheidung und erfordert eine Abwägung der privaten und dienstlichen Interessen. Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass). Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120), ist Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Karl Nehammer, MSc

